

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXX. Vom Haustieren.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

selbig Guth / deme es genommen worden ist /  
widerum zu seinen Händen ohne Entgeltmus  
zugestellt werden.



Tit. LXX.

Vom Hausieren.

**D**erweil Wir warnemmen / und insonder-  
heit befinden / daß einige frembde Krä-  
mer mit allerhand Waaren in der Statt /  
und auff denen Dorffschafften hin und wider  
Webern / und Gewürkt / Tücher / Schue / Le-  
der / Nägel im Hausieren feyl haben / und tra-  
gen / wardurch Unseren ordentlichen Wochen-  
Märkten / auch Unseren Unterthanen in ih-  
ren Handtier- und Nahrungen Eintrag / und  
Schaden zugesügt wird ; als sollen Unsere  
Ober- und Under-Beampte / auch die Bögt  
auff denen Dorffschafften dergleichen abstel-  
U len /

len / und bey Confiscation der Waaren ver-  
bieten / und da Einer das erste Mahl dieses  
Unser Verbott übertritt / sich auch mit der  
Unwissenheit entschuldigen kan / solle es ihm  
das erste Mahl hingehen / wann Er aber wi-  
der kömmt / ohne Gnad die Waaren confiscie-  
ret werden.



Tit. LXXI.

Von denen unnützigten Haushaltern/  
Prodigis, und Verschwindern ihrer  
Güter.

**W**Ademe Uns auch glaublich anlanat /  
daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst /  
auch ihrer Weib und Kinder / zu Verderbung  
nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer  
Weiber zugebrachte / und ererbte Haab / und  
Güter bößlich / und unnützlich mit Spihlen /  
Fressen / Sauffen / Faulenzen / liederlichen  
Hand-